

AOK PLUS

17. Jan. 2023

DD017
1067-DV2

**Vereinbarung über die Vergütung und Abrechnung zahntechnischer
Leistungen und Materialien der gewerblichen Laboratorien im Rahmen der
vertragszahnärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

(Vergütungsvereinbarung Zahntechniker 2023 - § 57 Abs. 2 SGB V)

Die Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig und

die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung

sowie

die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

Sternplatz 7, 01067 Dresden

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger

- handelnd zugleich für die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse -

der BKK Landesverband Mitte,

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

die IKK classic,

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

die Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachfolgend „LVSK“ genannt)

schließen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 83 SGB V folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Vergütungen für die abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 im Freistaat Sachsen. Es gilt das vereinbarte „Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen“ (BEL II-2014) einschließlich der einleitenden Bestimmungen.

§ 2 Vergütung zahntechnischer Leistungen

- (1) Für das Jahr 2023 erfolgt eine Steigerung der jahresdurchschnittlichen Höchstpreise des Jahres 2022 um durchschnittlich 3,68 v. H. mit einer Anpassung der Versandkosten laut § 3 Abs. 1. Über alle Preispositionen beträgt die Relation zum Bundesmittelpreis 2023 insgesamt 103,13 v. H. Die Umsetzung der Vergütung erfolgt zum 01.01.2023.
- (2) Das Höchstpreisverzeichnis gewerblicher und praxiseigener Laboratorien gemäß § 57 Abs. 2 SGB V im Freistaat Sachsen vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage).
- (3) Ausgangsbasis für die Ermittlung der zahntechnischen Höchstpreise für das Jahr 2024 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2023.
- (4) Die Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig und die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung versichern, dass der auf die Personalkosten entfallende Anteil der vereinbarten Vergütungserhöhung auf die zahntechnischen Leistungen als Steigerung der Löhne und Gehälter an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Innungsbetriebe weitergegeben und dies in der nächsten Vergütungsverhandlung für das Vergütungsjahr 2024 mit Bezug zum Vorjahr 2022 (prozentuale Veränderung 2023 zum Jahr 2022) nachgewiesen wird.

§ 3 Versandkosten

- (1) Die Versand-Positionen 933 0 und 933 8 werden für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023 auf 105 v. H. des Bundesmittelpreises 2023 angepasst und im Höchstpreisverzeichnis laut Anlage ausgewiesen.
- (2) Befindet sich das gewerbliche Laboratorium in demselben Gebäude wie die Praxis des auftraggebenden Vertragszahnarztes, ist die Abrechnung der Versandkostenpauschale ausgeschlossen.
- (3) Ausgangsbasis für die Ermittlung der zahntechnischen Höchstpreise für die Versand-Positionen 933 0 und 933 8 für das Jahr 2023 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2022.

§ 4 Rabatte

Das Gewährenlassen von verdeckten Rabatten, Bonifikationen und sonstigen Rückvergütungen oder sonstiger geltender Vorteile ist unzulässig. Werden Preisnachlässe gewährt, die die Zahlungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem Zahntechniker mindern, sind diese auf der Abrechnung des zahntechnischen Laboratoriums auszuweisen.

§ 5 Abrechnung

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen gelten die am Rechnungsdatum aktuellen Höchstpreise. Es wird davon ausgegangen, dass die Rechnung unverzüglich erstellt wird.

§ 6 Materialkosten

- (1) Für die Dentallegierungen sind die am Liefertag gültigen Listenpreise zuzüglich 5 v. H. abrechenbar. Berechnungsgrundlage ist das Gewicht des Rohlings.
- (2) Für Fertigteile sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise der Hersteller mit einem Risikozuschlag von 7,0 v. H. abrechenbar.
- (3) Zähne sind mit einem Aufschlag von 15 v. H. auf den jeweils gültigen Preis des Einzelzahnes abrechenbar.
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe den Preisen hinzuzurechnen.

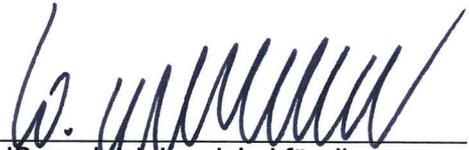
§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2023 weiter.
- (3) Sofern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Bundesebene die hier getroffenen Absprachen ganz oder teilweise unzulässig sein sollten, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Dresden, 20. Dezember 2022



Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig



AOK PLUS, zugleich handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken-
kasse



Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung



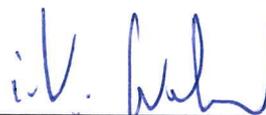
BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen



IKK classic



KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen